

25.09.01

AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen auf Euro

A. Zielsetzung

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen ist im Rahmen der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 auf Euro umzustellen.

B. Lösung

Die Umstellung erfolgt im Rahmen einer Verordnung. Die Beträge werden dazu centgenau umgestellt und "kaufmännisch" gerundet. Damit differieren die Abweichungen gegenüber den heutigen Beträgen maximal um 0,5 Cent.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, gibt es keine, da die Umrechnung der Gebühren centgenau erfolgt.

25.09.01

AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger
Anlagen auf Euro**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 805 00 - Ge 50/01

Berlin, den 25. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger
Anlagen auf Euro

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses
der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen auf Euro**

Vom

Auf Grund des § 19 Abs. 6 Satz 4 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Abweichend von § 1 der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 1944) geändert worden ist und deren Gebührenverzeichnis durch die Verordnung vom 30. Juli 2001 (BGBl. I S. 2046) angepasst worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), bestimmen sich die zu erhebenden Gebühren nach den Anhängen I bis VI dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang I

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesselanlagen

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Dampfkessel der Gruppe IV nach § 4 Abs. 4 der Dampfkesselverordnung (DampfkV)

1.1 Bemessungsgrundlage

1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe IV ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 4.

Die Jahresgebühr besteht aus

- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
- b) dem Zuschlag für Feuerungen nach Nummer 1.1.3,
- c) dem Zuschlag für Abgaswasservorwärmer nach Nummer 1.1.4,
- d) dem Zuschlag für Einrichtungen nach Nummer 1.1.5,
- e) dem Zuschlag für Druckausdehnungsgefäße nach Nummer 1.1.6.

1.1.2 Die Grundgebühr wird berechnet

a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel in €

bis	100 m ²	Heizfläche	1,55 · H	+	56,24,
über	100 m ²	bis 500 m ² Heizfläche	0,63 · H	+	144,70,
über	500 m ²	bis 3000 m ² Heizfläche	0,53 · H	+	192,76,
über	3000 m ²	Heizfläche	0,48 · H	+	321,60,

b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in €

0,07 · N	+	56,24.
----------	---	--------

1.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form

23,52 €.

1.1.4 Bei Abgaswasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag

77,72 €.

1.1.5 Bei Dampfkesseln beträgt der Zuschlag für die Prüfung der Einrichtungen für den Betrieb

a) mit ständiger Beaufsichtigung von einer Warte aus oder mit eingeschränkter Beaufsichtigung oder ohne ständige Beaufsichtigung über 24 Stunden

41,93 €

b) oder ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden

77,72 €.

1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, beträgt der Zuschlag jeweils bei einem Rauminhalt

		bis	50 Liter	46,02 €,
über	50 Liter	bis	400 Liter	53,69 €,
über	400 Liter	bis	2 000 Liter	72,60 €,
über	2 000 Liter	bis	5 000 Liter	96,63 €,
über	5 000 Liter	bis	10 000 Liter	115,04 €,
über	10 000 Liter			115,04 €

und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter

10,74 €.

Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Ausdehnungsgefäß oder einen gemeinsamen Auffangbehälter, ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Ausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter nur einmal zu berechnen.

1.1.7 Berechnung der Heizfläche

1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des Dampfkessels, des Überhitzers, des Zwischenüberhitzers und des Abgaswasservorwärmers. Als feuer- oder abgasberührt gelten auch solche Heizflächen, die gegen zu hohe Wärmeeinwirkungen durch Abmauerung geschützt sind.

1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi.$$

Es bedeuten:

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrunde gelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a},$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m,

d_a Rohraußendurchmesser in m,

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstüpfungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zykclone) gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi,$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right],$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.1.7.5 Bei Rippenrohren gilt als Heizfläche

- bei Dampfkesseln mit eigener Feuerung das 0,3fache,
- bei Abhitzekeesseln das 0,2fache

der feuer- oder abgasberührten Oberfläche (beide Seiten der Rippen und die dazwischenliegende Rohroberfläche).

1.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

1.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels werden erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 1,9fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr, jedoch mindestens 214,23 €,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 360 m² das 1,9fache der der Heizfläche von 100 m² entsprechenden Grundgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 360 m² das 1,1fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr.

1.2.2 Werden die Unterlagen für mehrere Dampfkessel gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.2.3 Für die Vorprüfung eines Dampfkesselteiles werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

1.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

- a) Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung das 1,1fache einer Grundgebühr erhoben.

- b) Für die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung von Dampfkesselteilen (auch vorgezogene Teilbauprüfungen) werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

1.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 2,0fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr, jedoch mindestens 214,23 €,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 560 m² das 2,0fache der einer Heizfläche von 100 m² entsprechenden Jahresgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 560 m² das 1,0fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr.

1.3.2.2 Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.3.2.3 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt werden soll, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.3.2.4 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine wesentliche Änderung nach § 13 DampfkV erlaubt werden soll, kann bis zum 1,0fachen einer Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 erhoben werden.

1.3.3 Abnahmeprüfung

1.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird das 1,1fache einer Jahresgebühr erhoben.

1.3.3.2 Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand werden je Dampfkessel und je Prüfung das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 56,24 € erhoben.

1.3.3.3 Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.3.3.4 Für eine Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.4 Wiederkehrende Prüfungen

1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen Technischen Überwachungs-Organisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die im Laufe des nächsten Kalenderjahres wieder angemeldeten Dampfkessel.

- 1.4.2 In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung entsteht, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.
- 1.4.3 Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so wird dafür bis zum 0,7fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 56,24 € erhoben.
- 1.4.4 Abweichend von Nummer 1.4.1 Satz 1 werden für die wiederkehrenden Prüfungen von Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, ausgenommen solchen auf Fahrgastschiffen, die Gebühren wie folgt erhoben:

– äußere Prüfung	0,95fache	} einer Jahresgebühr
– innere Prüfung	0,95fache	
– Wasserdruckprüfung	0,70fache	

1.5 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

- 1.5.1 Sind bei einem während eines vollen Kalenderjahres vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholt Prüfung das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 56,24 € erhoben.
- 1.5.2 War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 56,24 € erhoben.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu dem 0,7fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 56,24 € erhoben.

1.7 Prüfung von Anlagenteilen

Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen werden nach Nummer 4 berechnet.

2 Dampfkessel der Gruppe II nach § 4 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung

2.1 Bemessungsgrundlage

- 2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe II sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.
- 2.1.2 Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in MW berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Dampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung in €

	bis	4,00 t/h	22,91 · D +	40,90,
oder	bis	2,75 MW	32,67 · Q +	40,90,
	über	4,00 t/h	11,45 · D +	85,90,
oder	über	2,75 MW	16,31 · Q +	85,90.

- 2.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 25,05 €.
- 2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.

2.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels wird das 1,3fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1.2, mindestens jedoch 107,37 € erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.

2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

2.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1.2 erhoben.

2.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

2.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird das 1,5fache der Gebühr nach Nummer 2.1, mindestens jedoch 160,55 € erhoben. Die Nummer 1.3.2.2 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2.2 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer wesentlichen Änderung kann das 0,7fache einer Gebühr nach Nummer 2.3.2 erhoben werden.

2.3.3 Abnahmeprüfung

2.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,6fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.3.3.2 Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.4 Wiederkehrende äußere Prüfung

Für die äußere Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.5 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Dampfkessel der Gruppen I und III nach § 4 Abs.1 und 3 der Dampfkesselverordnung

Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

Für die Vorprüfung, Prüfung der Antragsunterlagen, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Dampfkesseln der Gruppe III sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 75,16 € erhoben.

Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.3.2.2 entsprechende Anwendung.

4 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind (z. B. die Prüfung von Stromlaufplänen etc.), werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €. Der Stundensatz kann bis zu 50 v.H. überschritten werden, wenn die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände den Einsatz besonderer spezialisierter Sachverständiger erfordern (z. B. Prüfungen von SPS-Steuerungen etc.).

5 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 5.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung das 0,7fache der Gebühr nach Nummer 1.4, bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Dampfkesseln der Gruppe IV nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Dampfkesseln der Gruppe II nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Dampfkesseln der Gruppe III nach Nummer 3 erhoben werden.
- 5.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 5.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der DampfkV vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4 erhoben werden.

6 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 6.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 6.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

- 6.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

- 6.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 6.2 und 6.3 zu berechnen.

Anhang II

Gebühren für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen

1 Prüfung von Druckbehältern

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

bis	400 Liter			53,69 €
über	400 Liter	bis	2 000 Liter	72,60 €
über	2 000 Liter	bis	5 000 Liter	96,63 €
über	5 000 Liter	bis	10 000 Liter	115,04 €
über	10 000 Liter			115,04 €

und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter 10,74 €.

1.1.2 Zuschlag

1.1.2.1 Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer und kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 38,86 €.

1.1.2.2 Der Zuschlag für die Vorprüfung zur Berücksichtigung von Zusatzkräften beträgt je Krafteinleitungsstelle 43,97 €.

1.1.3 Prüfungsfaktor

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne die Prüfung des Standsicherheitsnachweises	1,58,
für die Bauprüfung	1,15,
für die Druckprüfung	0,92,
für die Abnahmeprüfung	1,45,
für die Prüfung der Aufstellung	0,55.

Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.

1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,50,
für die Druckprüfung	1,15,
für die äußere Prüfung	0,95.

1.1.4 Höchstgebühr

1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 562,42 €.

1.1.4.2 Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 760,29 €.

1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 257,18 €.

1.2 Sonderregelungen

1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen

Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:

1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme

für die 2. Prüfung	85 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 3. bis 10. Prüfung	75 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 11. bis 20. Prüfung	50 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 21. und jede weitere Prüfung	25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1;

1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen

für die 2. Prüfung	85 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 3. und jede weitere Prüfung	75 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1.

Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.

1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen

1.2.2.1 Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.

1.2.2.2 Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13 000 Liter für verflüssigte Brenngase

Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,0,
für die wiederkehrende Druckprüfung	0,9.

2 Prüfung von Druckgasbehältern

Für die Prüfung von Druckgasbehältern aller Bauarten, Flaschenbündeln und Ausrüstungsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Bauartzulassung

2.1.1 Für die Ordnungsprüfung der Antragsunterlagen wird eine Grundgebühr von 353,30 € erhoben.

2.1.2 Baumuster

Für die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens notwendigen auf das Baumuster bezogenen erstmaligen Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 2.2 und 4.1 erhoben.

2.2 Erstmalige Prüfung

2.2.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen bei

Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern	85,90 €,
Fässern	125,78 €,
Flaschenbündeln (Gestelle und Ausrüstung) und Treibgastanks	168,73 €,
Fahrzeugbehältern und Containern (im Werksverkehr)	
– für alle Gase, ausgenommen flüssige tiefkalte Druckgase	289,39 €,
– für flüssige tiefkalte Druckgase	374,78 €.

Bei Behälterbaugruppen mit gleichem Durchmesser wird nur ein Behälter berechnet.

2.2.2 Werkstoffprüfung

2.2.2.1 Für die Beurteilung und Auswertung der erforderlichen Prüfungen werden je Probesatz, bestehend aus 1 Zugprobe, 1 Satz Kerbschlagbiegeproben und 1 Fallprobe 20,45 € erhoben.

2.2.2.2 Für die Beurteilung und Auswertung jeder zusätzlichen Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch, Härteprüfung, Bodenbruchversuch, oder eines zu wiederholenden Teiles nach Nr. 2.2.2.1 werden erhoben je 13,80 €.

2.2.3 Berstversuch, Fallversuch und Lastwechselversuch

Für die nachstehenden Prüfungen werden erhoben

Berstversuch mit Wasser	23,52 €,
Berstversuch mit Wasser/Luft	115,04 €,
Fallversuch	17,90 €,
Beurteilung der Ergebnisse eines Lastwechselversuchs	173,84 €.

2.2.4 Technische Prüfung der Druckgasbehälter

2.2.4.1 Für die Prüfung von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird insgesamt eine Gebühr nach dem Gesamtinhalt der geprüften Behälter erhoben.

Für die

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bauartzulassungen oder den vorgeprüften Zeichnungen,
 - Bauprüfung und Wasserdruckprüfung,
 - Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts
- beträgt die Litergebühr

bis 1 000 Liter je Liter	0,06 €
ab 1 001 Liter bis 5 000 Liter je Liter	0,03 €
ab 5 001 Liter je Liter	0,02 €

Die Mindestgebühr pro Prüftag und Sachverständigen beträgt 96,63 € zuzüglich 0,61 € je Behälter.

2.2.4.2 Für die Prüfung von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.2.4.3 Gebührenermittlung in besonderen Fällen

Die Gebühren nach den Nummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.2 werden für jeden Sachverständigen getrennt berechnet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgt bei Wechsel des Prüftermins oder des Prüfortes von neuem.

2.2.5 Prüfung der Betriebsfertigkeit

Für die Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

2.2.5.1 Flaschenbündel, Treibgastanks 49,60 €

2.2.5.2 Fahrzeugbehälter und Container (Werksverkehr) für alle Druckgase 147,25 €

2.2.5.3 Acetylen-Flaschen

Für die Prüfung der mit poröser Masse und Lösungsmitteln fertig hergerichteten Acetylen-Flaschen wird eine Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

2.3 Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen

2.3.1 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird das 1,35fache der jeweiligen Gebühr nach Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 96,63 € zuzüglich 0,70 € je Behälter. Sind Flaschen älter als 50 Jahre, so beträgt der Zuschlag 1,02 € je Flasche.

2.3.2 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.3.3 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen der Acetylen-Flaschen wird das 1,0fache der Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

3 Prüfung von Füllanlagen

3.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2.

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart 190,20 €.

3.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen

für den ersten Füllstand	160,55 €
für den zweiten Füllstand	80,27 €
für den dritten und jeden weiteren Füllstand	45,50 €

3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6fache der Gebühr nach Nummer 3.1.1 erhoben.

3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnis Antrag

Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird das 1,15fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme

Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,25fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.4 Wiederkehrende und angeordnete Prüfung

Für die wiederkehrende und angeordnete Prüfung der Anlage wird das 0,88fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen

Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen werden Gebühren nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erhoben.

4 Sonstiges

4.1 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges (z. B. auf Grund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.2.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.
- 4.2.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.2.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben werden.

4.3 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 13 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

4.4 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 4.4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 4.4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 4.4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 4.4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.4.2 und 4.4.3 zu berechnen.

Anhang III

Gebühren für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

- 1.1 Die für eine bestimmte Prüfung - abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 - zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlagen	Grundgebühr G in €
Gruppe I:	107,37
a) Personenaufzug, vereinfachter Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl in Getreidemühlen)	
f) Behindertenaufzug	
Gruppe II:	82,83
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
Gruppe III:	53,69
a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung	
d) Ablassvorrichtung	
e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
f) Behindertenaufzug für ausschließlich private Nutzung	
Gruppe IV:	117,60
Fassadenaufzug	

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II, und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
	I	II	III	IV
Abnahmeprüfung				
1.3.1 Prüfung der Anzeigeunterlagen für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,20	1,20	1,20	1,20
1.3.2 für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage desselben Ausführenden und desselben Betriebes	0,60	0,60	0,60	0,60
1.3.3 Prüfung der Aufzugsanlage für die erste Aufzugsanlage	1,55	1,55	1,55	1,55
1.3.4 für jede weitere an demselben Tag geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tag zu Ende geführt ist	1,40	1,40	1,40	1,40
1.3.5 Wiedererrichtung eines Bauaufzuges mit Personenbeförderung	1,30			
Wiederkehrende Prüfungen				
Hauptprüfung				
1.3.6 für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.7 für jede weitere an demselben Tag geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tag zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.8 Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90

1.4 Zuschläge

1.4.1 Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle 10,74 €.

1.4.2 Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 21,47 €.

Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.

1.4.3 Bei Aufzügen - ausgenommen Fassadenaufzüge - mit mehr als 1.000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1.000 kg 10,47 €.

Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben.

1.4.4 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg 10,23 €.

1.4.5 Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag 40,39 €.

Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.

- 1.4.6 Bei maschinellm Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorb-
türen oder entsprechenden Ersatzmaßnahmen an den Fahrkorb-
zugängen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb bzw. Fahrkorb-
zugang 10,74 €.

1.4.7 Bei Aufzügen

- mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei
geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorbtür oder
- mit Rampenfahrt oder
- mit Umgehungsschaltung oder
- mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung

beträgt der Zuschlag 20,45 €.

Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.

- 1.4.8 Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt
der Zuschlag 40,39 €.

- 1.4.9 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahr-
bahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 19,43 €.

- 1.4.10 Bei Aufzügen mit Anschluss an eine Fernnotrufleitzentrale beträgt
der Zuschlag 20,45 €.

- 1.4.11 Bei Aufzügen mit besonderer Ausrüstung als Feuerwehraufzug nach Zeitaufwand.

1.5 Prüfung der statischen Berechnung

Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung
und Fassadenaufzügen wird - unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen
nach Nummer 1.3.1 - die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für
jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung
erhoben.

2 Aufzugswärterprüfung

- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden erhoben 26,59 €.

- 2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften
Aufzugswärter werden 90 v.H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren
für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben,
werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer

Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Aufzugsverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.

Anhang IV

Gebühren für die Prüfung von Acetylenanlagen

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Erstmalige Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4 Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

5.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Anhang V

**Gebühren
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung
und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten**

1 Prüfung der Gesamtanlage

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Nach den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden - soweit zutreffend - zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 4 und 8 erhoben. Bei der Prüfung von Anlagen nach den Nummern 5, 6, 9, 10 und 11 werden nur die dort genannten Gebühren erhoben.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

für Lager für ortsbewegliche Gefäße	82,83 €,
für Lager mit ortsfesten Tanks	11,25 €,
für Füllstellen	66,98 €,
für Tankstellen	22,50 €.

1.1.2 Zuschläge

Die Zuschläge betragen

für Lager mit mehr als einem ortsfesten Tank je weiteren Tank	5,11 €,
für Füllstellen mit mehr als zwei Fülleinrichtungen je weitere Fülleinrichtung	8,18 €,
für Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiteres Zapfventil	5,11 €.

1.1.3 Prüfungsfaktor

Der Prüfungsfaktor beträgt

für die Prüfung vor Inbetriebnahme	1,1,
für die wiederkehrende Prüfung	1,0,
für die Prüfung nach wesentlicher Änderung	1,0,
für die angeordnete Prüfung oder die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme	1,0.

1.1.4 Höchstgebühr

Die Höchstgebühr beträgt

für die Prüfung von Lagern mit ortsfesten Tanks	830,34 €,
für die Prüfung von Füllstellen	176,91 €,
für die Prüfung von Tankstellen	91,01 €.

2 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

2.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.

2.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 10 000 Liter	69,54 €
über 10 000 Liter bis 50 000 Liter	75,16 €
über 50 000 Liter	85,90 €

2.1.2 Prüfungsfaktor

2.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachberechnung der statischen Berechnung	1,6,
für die Bauprüfung	1,6,
für die Druckprüfung	1,1,
für die Prüfung der Außenisolierung	1,6,
für die äußere Prüfung	1,0,
für die innere Prüfung	1,0,
für die Prüfung der Innenbeschichtung	2,1,
für die Dichtheitsprüfung	1,4,
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,2,
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3,

2.1.2.2 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die äußere Prüfung	0,9,
für die innere Prüfung	1,6,
für die Prüfung der Innenbeschichtung	1,4,
für die Dichtheitsprüfung	1,3,
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1,
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,2,

3 Flachbodentanks

3.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.3.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.

3.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 5 000 m ³	120,66 €
über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³	206,05 €
über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³	281,21 €
über 20 000 m ³	281,21 €
und zusätzlich je weiteren und angefangenen 10 000 m ³	46,02 €

3.1.2 Prüfungsfaktor

3.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,3
für die Bauprüfung	2,7
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,7
für die Standdruckprobe	1,0
für die Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v.H.)	1,0
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,8
für die äußere Prüfung	1,1
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5

3.1.2.2 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen und Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,8
für die äußere Prüfung	0,9
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3

3.2 Flachbodentanks in Sonderbauweise

Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z.B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4 Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen

4.1 Für die Prüfung von Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen sowie Rohrleitungen nach Nummer 4.2, werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4.2 Für die Prüfung von Rohrleitungen in Tanklagern, die mit einem kathodischen Korrosionsschutz oder mit Einrichtungen zur Anzeige und Registrierung des Betriebsdruckes ausgerüstet sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

5 Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainer im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.

6 Tanks von Eisenbahnkesselwagen im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.

7 Sonderregelungen

- 7.1 **Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2 und 3**
Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v.H. und für jede weitere Prüfung 75 v.H. einer Gebühr nach den Nummern 2 und 3 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

- 7.2 **Prüfung unterteilter Tanks**
Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

8 Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

8.1 Elektrische Einrichtungen

- 8.1.1 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lägern und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 37,32 € und folgende Zuschläge erhoben:

	explosions- geschützte Bauart in €	normale Bauart in €
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
– bis zu einer Leistung von je 15 kW	12,78	7,16,
– bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW	24,03	12,27,
für jede Leuchte	4,09	3,07.

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten. Für die Prüfung der Mess-, Steuer- und Regelanlagen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

- 8.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben

- 8.1.2.1 für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen
- für jede Förder- und Abgabeeinheit 36,81 €,
 - für jede Zusatzeinrichtung (Belegdrucker/Mess-, Rechen- oder Anzeigeeinheit mit Fernübertragung) 18,41 €;
- 8.1.2.2 für die Prüfung jeder Einrichtung zur Ableitung statischer Ladung jeder zusätzlichen Abgabeeinheit (Zapfschlauch mit Zapfventil), die die Zahl der Fördereinheiten überschreitet, 7,16 €,
- für die Prüfung von Gasrückführsystemen je Einzelanlage 18,41 €.

Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.2 Einrichtungen für den Blitzschutz

8.2.1 Für die Prüfung der Einrichtung für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage

eine Grundgebühr von	34,26 €
und ein Zuschlag für jede Trennstelle von	7,16 €

erhoben.

8.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

8.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben

Prüfung nach VDE 0165 je Abgabeeinrichtung	4,60 €
Funktionsprüfung für den ersten Tank	65,45 €
für jeden weiteren Tank ein Zuschlag von	21,47 €
für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von	10,74 €
für jede Anode ein Zuschlag von	10,74 €

8.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben

Messung des spezifischen Bodenwiderstandes	65,45 €
Messung des Tank-/Bodenpotentials je Tank	36,30 €
Ermittlung des Ausbreitungswiderstandes je Tank	18,92 €

8.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lägern und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.4 Angeordnete Prüfungen

Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 8.1 bis 8.3 erhoben.

9 Fernleitungen

9.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten

- Vorprüfung,
- Bauprüfung,
- Festigkeits- und Dichtheitsprüfung,
- Abnahmeprüfung,
- wiederkehrende Prüfung,

werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (I \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in €,

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 9.2,

I = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 9.3 zu berücksichtigen sind. Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v.H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v.H. der Länge in Ansatz gebracht. Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als 5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z.B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet.

A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in €/km nach Nummer 9.3,

B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in € nach Nummer 9.4,

C = prüfabhängiger Faktor in € nach Nummer 9.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflussgebieten,

Z = Anzahl der DMS-Messgitter oder SDM-Messlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigleitungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflussgebieten.

Wird ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt oder wird nur ein Teil der Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrenden Prüfung durchgeführt, so kann eine Gebühr bis zum 1,0fachen der sich nach der Formel errechneten Gebühr erhoben werden.

Ergeben sich bei der Anwendung von Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v.H. vermindert.

Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v.H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v.H.

9.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festigkeits- und Dichtheits- prüfung	Abnahme- prüfung	Wiederkehrende Prüfung (bei Medium)	
					Rohöl	Produkt
1	2	3	4	5	6	7
≤ 273,1	0,7	0,7	0,7	0,7	0,75	0,80
> 273,1 ≤ 304,8	0,8	0,7	0,8	0,8	0,75	0,80
> 304,8 ≤ 406,4	0,8	0,7	0,8	0,8	1,0	1,08
> 406,4 ≤ 711,2	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,08
> 711,2	1,4	1,7	1,4	1,4	1,0	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

9.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- und Dicht- heitsprüfung	Abnahme- prüfung	Wieder- kehrende Prüfungen außer Prüfungen des KKS ^{2) 3)}	Wieder- kehrende Prüfungen des KKS ³⁾
1	2	3	4	5	6	7
Mindest- länge l	5	1	5 ¹⁾	5	5	5
Faktor A	765,92	1981,77	690,76	573,16	37,32	21,47

- ¹⁾ Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1 km.
²⁾ Für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 8.
³⁾ KKS = Kathodischer Korrosionsschutz.

- 9.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilfswerte B 1 bis B 5.

Station	Hilfs- werte	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festig- keits- und Dicht- heitsprü- fung	Ab- nahme- prü- fung	Wieder- kehrende Prüfung außer Prüfung der elektrotechni- schen Ein- richtungen und der Dichtheit an Slop- systemen	Wieder- kehrende Prüfung der elektro- techni- schen Einrich- tungen	Wieder- kehren- de Prüfung der Dichtheit an Slop- systemen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pump- und Druck- erhö- hungs- station	B 1	9501,34	9501,34	3797,36	7599,84	1729,70	385,51	321,60
Über- gabe- station	B 2	3416,96	3416,96	1328,34	2661,79	878,40	152,88	160,55
Ab- zweig- station	B 3	2281,38	2281,38	889,14	1901,49	570,60	152,88	96,63
Schie- bersta- tion	B 4	889,14	889,14	380,40	760,29	331,83	58,80	-
Sicher- heits- bzw. Entlas- tungs- station	B 5	4557,66	4557,66	1901,49	3797,36	1071,16	152,88	160,55

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v.H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht, die weiteren Funktionen werden mit 50 v.H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

9.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C				
DMS-Messgitter	4,35	3,07	0,66	55,17
SDM-Messlängen	8,59	6,08	6,95	13,75
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in € mindestens				
DMS-Messgitter	211,67	310,87	211,67	173,84/Rohr- messebene
SDM-Messlängen	211,67	109,93	211,67	173,84/Rohr- messebene

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 482,15 €.

9.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die

1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen oder

2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind,

so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

10 Verbindungsleitungen

Für Prüfungen von Verbindungsleitungen ist eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

11 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

12 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 12.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 berechnet werden.

- 12.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 12.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 12.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 11 erhoben werden.

13 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 13.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 13.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 13.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 13.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 13.2 und 13.3 zu berechnen.

Anhang VI

**Gebühren
für die Prüfung elektrischer Anlagen
in explosionsgefährdeten Bereichen**

1 Gebühr

Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 18,92 €.

2 Terminzuschläge und Reisezeiten

2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 18,92 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

**Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen auf Euro**

Begründung

A. Allgemeines

Für besonders gefährliche Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen) sind durch Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige vorgeschrieben. Die in Zusammenhang mit diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung ist auf Euro umzustellen. Die Beträge werden dazu centgenau umgestellt und "kaufmännisch" gerundet. Damit differieren die Abweichungen gegenüber den heutigen Beträgen maximal um 0,5 Cent.

Die Kostenverordnung wurde zuletzt durch die Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen am 2001 (*Anmerkung: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für Ende Juli / Anfang August vorgesehen*) angepasst.

Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, gibt es nicht, da die Beträge centgenau umgerechnet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu den Vorschriften der Verordnung

1. Zu § 1

Diese Vorschrift dient der Umstellung des Gebührenverzeichnisses auf Euro.

2. Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

II. Zu den Vorschriften der Anhänge I bis VI

Die in den Anhängen I bis VI bisher in DM ausgewiesenen Gebühren werden auf Euro umgestellt.

9.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
auf Euro

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.